



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 42

31. Oktober

Jahrgang 2024

### INHALT

Nachruf.....	Seite 229
Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Untersteinach-Ludwigschorgast für das Haushaltsjahr 2024.....	Seite 230
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden für das Haushaltsjahr 2024.....	Seite 230
Nutzungszeit der Grabstätten der städtischen Friedhöfe im Stadtgebiet Kulmbach.....	Seite 231
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Himmelkron .....	Seite 231
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen mit Winter der Gemeinde Trebgast.....	Seite 231

Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 679 des Marktes Marktleugast .....	Seite 233
Innenbereichssatzung Nr. 11 „Oberzettlitz – Östlich der Hauptstraße“ der Stadt Kulmbach.....	Seite 234
Bebauungsplan Nr. 344 „Katschenreuth – Bereich zwischen Schindhelmsleite und der Kreisstraße“ der Stadt Kulmbach .....	Seite 235
Bebauungsplan Nr. 309 „Zwischen Blaicher Straße, Hermann-Limmer-Straße und Hugo-Hesse-Straße“ der Stadt Kulmbach...	Seite 236
Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik Heusch II“ des Marktes Kasendorf.....	Seite 237

### NACHRU F

Der Landkreis und das Landratsamt Kulmbach trauern um seinen ehemaligen Mitarbeiter

## Herrn Hermann Hollweg

Bis zu seinem Ausscheiden im Jahr 2015 war der Verstorbene 45 Jahre lang ununterbrochen im Landratsamt Kulmbach tätig, viele Jahre davon im Kreisjugendamt.

Hermann Hollweg zeichnete sich als äußerst zuverlässiger und gewissenhafter Mitarbeiter aus, der in seinem Aufgabengebiet der Amtsvormundschaften und Beistandschaften große Verantwortung für die Belange und berechtigten Interessen Heranwachsender trug.

Als Mitglied des Personalrates am Landratsamt Kulmbach genoss Hermann Hollweg auch das Vertrauen seiner Kolleginnen und Kollegen. Er setzte sich mit großer Hilfsbereitschaft und Menschlichkeit für die Belange der Belegschaft ein.

Das ehrende Gedenken, das wir ihm bewahren, ist verbunden mit dem Dank für seinen Einsatz um das Wohl des Landkreises Kulmbach und seiner Bürgerinnen und Bürger.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner  
Landrat

Andreas Hahn  
Personalratsvorsitzender

**BEKANNTMACHUNG Volksschulverband  
Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule)**

**Haushaltssatzung des Volksschulverbandes  
Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule),  
Landkreis Kulmbach  
für das Haushaltsjahr 2024**

vom 27.09.2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **618.679 €**  
und  
im **Vermögenshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **143.230 €**  
ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **411.172,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 139 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.958,07 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Untersteinach, 27. September 2024  
**Volksschulverband  
Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule)**  
Schmiechen  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**BEKANNTMACHUNG Zweckverband Abwasserbeseitigung  
der Schorgasttalgemeinden**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung  
der Schorgasttalgemeinden (Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2024**

vom 07.10.2024

Auf Grund §§ 13 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) i. V. mit Art. 63 ff. GO (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden die folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt, er schließt  
im **Verwaltungshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **1.104.218 €**  
und  
im **Vermögenshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **502.267 €**  
ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. Verbandsumlage**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, der gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. a der Verbandssatzung auf die Verbandsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **770.621 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

Berechnung der Verbandsumlage

Als vorläufige Verbandsumlage für das Jahr 2024 sind somit von den Verbandsgemeinden aufzubringen:

		Umlagebetrag
PW Wirsberg	37,14%	286.208,64 €
PW Ludwigschorgast/Kupferberg	22,48%	173.235,60 €
PW Untersteinach/Guttenberg	40,38%	311.176,76 €
	100,00%	770.621,00 €

**2. Investitionsumlage**

Für die ausstehenden Investitionsausgaben des Vermögenshaushalts ist zusätzlich eine Investitionskostenumlage zu erheben. Die Verteilung erfolgt nach dem sog. EGW-Verteilungsmaßstab und ergibt somit:

	EGW	Umlagebetrag
Gemeinde Guttenberg	500	11.036,45 €
Stadt Kupferberg	1.400	30.902,07 €
Markt Ludwigschorgast	1.300	28.694,78 €
Gemeinde Untersteinach	2.500	55.182,27 €
Markt Wirsberg	2.900	64.011,43 €
	8.600	189.827,00 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **184.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Untersteinach, 07. Oktober 2024  
**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
der Schorgasttalgemeinden**  
Leithner-Bisani  
Verbandsvorsitzende

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**§ 2 Inkrafttreten**

**Nutzungszeit der Grabstätten**

**Hinweis gemäß der Satzung über die Benutzung  
der städtischen Friedhöfe  
im Stadtgebiet Kulmbach vom 06.10.2016**

Mit Ablauf des 31.12.2024 endet die Nutzungsdauer für die

- im Jahre 1934 erworbene Gräfte,**
- im Jahre 1999 erworbenen Familien- und Urnengräber,**
- im Jahre 2009 erworbenen Reihengräber,**
- im Jahre 2014 erworbenen Kindergräber,**

sofern ein Wiedererwerb der betreffenden Nutzungsrechte zwischenzeitlich nicht erfolgt ist.

Falls ein Wiedererwerb der Nutzungsrechte an den Grabstätten gewünscht wird, ist dieser vor Fristablauf bis zum **31.12.2024** bei der

**Stadt Kulmbach, Friedhofsverwaltung,  
E.-C.-Baumann-Str. 1, 95326 Kulmbach  
Telefon 0 92 21/940-140**

zu beantragen. Maßgebend ist der rechtzeitige schriftliche Antrag.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer enden die Nutzungsrechte.

Die Stadt Kulmbach kann dann ab dem 01.01.2025 über die betreffenden Grabstätten anderweitig verfügen, vgl. § 22 Abs. 4 der Satzung.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen, § 36 Abs. 2 der Satzung.

Werden die in der Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Kulmbach/Friedhofsverwaltung die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen, § 41 Abs. 2 der Satzung.

Kulmbach, 28. Oktober 2024  
**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Himmelkron  
Az. 9241**

**Satzung  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
der Gemeinde Himmelkron (Landkreis Kulmbach)  
(Hebesatzsatzung)**

**vom 08. Oktober 2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl S. 128)) erlässt die Gemeinde Himmelkron folgende Satzung:

**§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Grundsteuer A</b><br>(für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 340 v. H. |
| <b>2. Grundsteuer B</b> (für Grundstücke)                                     | 215 v. H. |
| <b>3. Gewerbesteuer</b>   | 360 v. H. |

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Himmelkron, 08. Oktober 2024  
**Gemeinde Himmelkron**  
Gerhard Schneider  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Trebgast**

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen  
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen mit Winter**

**(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 683), erlässt die Gemeinde Trebgast folgende Verordnung:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Trebgast.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

**Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege  
oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die vom Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen  
in der Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

**§ 3**

**Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **Reinigung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### **§ 5**

#### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn - und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.  
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegt.

#### **§ 6**

#### **Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linie bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

#### **§ 7**

#### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

#### **§ 8**

#### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

#### **§ 9**

#### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei einseitigen Gehwegen**

- (1) Ist an der öffentlichen Straße nur auf einer Seite eine befestigte abgegrenzte Gehbahn vorhanden, so haben die Anlieger beider Seiten der öffentlichen Straße die Reinigungsarbeiten (§ 5) gemeinsam durchzuführen.
- (2) Die Reinigungsarbeiten sind in den Kalenderwochen mit ungerader Zahl von den direkten Anliegern an der Gehbahn und in den Kalenderwochen mit gerader Zahl von den Anliegern an der gegenüberliegenden Straßenseite durchzuführen.
- (3) Anlieger im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

#### **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

#### **§ 10**

#### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 12 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 bis 9 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

**§ 11  
Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

**§ 12  
Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

**Schlussbestimmungen**

**§ 13  
Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 14  
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu ein-tausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Treggast, 15. Oktober 2024  
**Gemeinde Treggast**  
Herwig Neumann  
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung  
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

**Straßenreinigerverzeichnis**

**Gruppe A und B**

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen sowie zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchst. b festgelegten Breite)

**Treggast:**

Berliner Straße und Bayreuther Straße (Staatsstraße 2183), Kulmbacher Straße (Staatsstraße 2182), Lindauer Straße (Kreisstraße KU 15), Bergstraße (Kreisstraße KU 10), mit Ausnahme der Anwesen 15, 25, 27 und 31;

**Lindau:**

Ortsdurchfahrt in Richtung Leuchau (Kreisstraße KU 15), Ortsdurchfahrt in Richtung Fohlenhof (Kreisstraße KU 29);

**Waizendorf:**

Staatsstraße 2182

**Gruppe C**

(Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

**Ortsstraßen im Gemeindeteil Treggast:**

Alter Michelsreuther Weg, Am Bühl, Am Schoberthsacker, Am Sommeracker, Am Wehelitzer Berg, Bahnhofstraße, Bocksleithen, Bruckäckerlein, Flurstraße, Gartenstraße, Hangstraße, Kirchplatz, Lettenweg (auch alter Lettenweg), Lohmühlgasse, Lindenstraße, Mühlgässchen, Reuthweg, Schlehenweg, Schulstraße, Steilweg, Weiherweg

**öffentliche Straßen und Wege innerhalb der Ortsteile:**

Eichholz, Feuln, Lindau, Michelsreuth, Tauschthal, Waizendorf, Wolfsbach

sowie alle hier nicht aufgeführten, innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Straßen, Wege und Teilstrecken von Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG in der Gemeinde Treggast.

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Marktlegast**

**Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 679, Gemarkung Marktlegast; öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Der Marktgemeinderat Marktlegast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2024 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 679, Gemarkung Marktlegast gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Nach § 34 Abs. 6 BauGB ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB anzuwenden. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 40 vom 18.10.2024 öffentlich bekannt gemacht. Der Marktgemeinderat des Marktes Marktlegast hat in seiner Sitzung am 21.10.2024 den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Weststraße“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung mit Begründung liegt in der Zeit vom **11.11.2024 – 12.12.2024**

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktlegast, Neuensorger Weg 10, 95352 Marktlegast, Zimmer 3 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Zeitgleich sind die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage des Marktes Marktlegast unter [www.marktlegast.de](http://www.marktlegast.de) einsehbar.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Marktlegast, 22. Oktober 2024  
**Markt Marktlegast**  
Uome  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Erlass der verbundenen Innenbereichssatzung Nr. 11  
„Oberzettlitz – Östlich der Hauptstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2  
und 3 Baugesetzbuch (BauGB):  
Billigungs- und Satzungsbeschluss gemäß  
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung vom 24.10.2024 den Erlass der Innenbereichssatzung Nr. 11 „Oberzettlitz – Östlich der Hauptstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Anlass des Verfahrens war eine Bauvoranfrage zur Errichtung von Wohngebäuden auf Teilen der im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke.

Der Geltungsbereich für die Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB umfasst Teilflächen der Grundstücke der Fl.-Nrn. 1319, 1320/2, 1321/2 und 1480 der Gemarkung Leuchau. Das Satzungsverfahren für die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1478, 1478/2, 1479 und 1479/1 der Gemarkung Leuchau. Das Grundstück 1479/1 war zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Verfahrenseinleitung nicht existent, wurde zwischenzeitlich jedoch herausgemessen. Die Flächengröße für beide Teilgebiete bemisst sich auf ca. 0,86 ha.

Der Satzungsbeschluss des Erlasses der Innenbereichssatzung Nr. 11 „Oberzettlitz – Östlich der Hauptstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberzettlitz wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Erlass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Innenbereichssatzung und die Begründung bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, Zimmer 22, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Don-

nerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach ([www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de)) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Flächennutzungsplan“ – „Rechtskräftige Flächennutzungspläne“ bzw. „Bebauungspläne“ – „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes ([www.geoportal.bayern.de](http://www.geoportal.bayern.de)) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

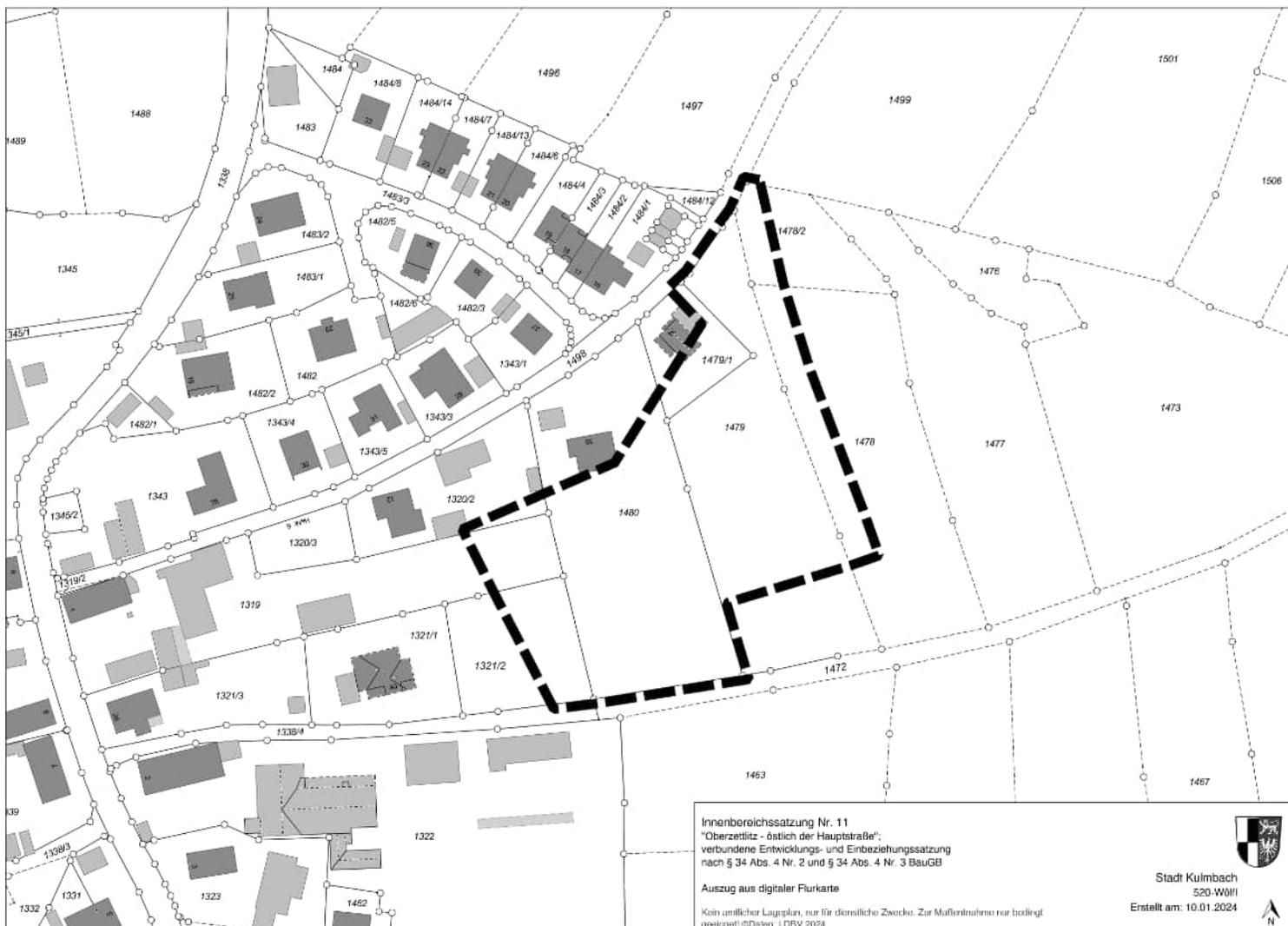
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 25. Oktober 2024

**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Bebauungsplan Nr. 344 „Katschenreuth – Bereich zwischen Schindhelsleite und der Kreisstraße“;  
hier: Billigungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Bauungsplan Nr. 344 „Katschenreuth – Bereich zwischen Schindhelsleite und der Kreisstraße“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von zwölf Gebäuden als Einfamilienhäuser. Damit wird entsprechend den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB (insbesondere den Wohn- und Arbeitsverhältnissen der Bevölkerung) nachgekommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplans wird durch den abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss des Bauungsplanes Nr. 344 „Katschenreuth – Bereich zwischen Schindhelsleite und der Kreisstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Bauleitpläne mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Kulmbach (Stadtplanungsamt, Oberhacken 8 in 95326 Kulmbach) während der üblichen Öffnungszeiten (derzeit Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach ([www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de)) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Flächennutzungsplan“ – „Rechtskräftige Flächennutzungspläne“ bzw. unter „Bebauungspläne“ – „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes ([www.geoportal.bayern.de/bayernatlas](http://www.geoportal.bayern.de/bayernatlas)) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 25. Oktober 2024

**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

---

<b>Herausgeber:</b>	Landratsamt Kulmbach
<b>Erscheinungsweise:</b>	wöchentlich
<b>Bezug:</b>	Einzel exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
<b>Anschrift:</b>	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
<b>Verlag:</b>	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
<b>Layout:</b>	Designstudio Raab, <a href="http://www.designstudio-raab.de">www.designstudio-raab.de</a> Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: <a href="mailto:designstudio.raab@gmx.de">designstudio.raab@gmx.de</a>
<b>Druck:</b>	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg




  
**Stadt Kulmbach**  
 Erstellt von: 520-Wilth  
 Erstellt am: 22.11.2022

---

**Bebauungsplan Nr. 344**  
 Katschenreuth - Bereich zwischen Schindhelsleite und der Kreisstraße  
 Auszug aus digitaler Flurkarte

---

Kein amtlicher Lageplan, nur für demnächstige Zwecke. Zur Maßstabnahme nur hochauflösende Luftbilder (©Dachau, LDBY 2022)

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Erste Änderung zum Bebauungsplan Nr. 309  
„Zwischen Blaicher Straße, Hermann-Limmer-Straße und  
Hugo-Hesse-Straße“ im beschleunigten Verfahren der  
Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB;**

**hier: Billigungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 die erste Änderung zum Bebauungsplan Nr. 309 „Zwischen Blaicher Straße, Hermann-Limmer-Straße und Hugo-Hesse-Straße“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung eines Wohnheimes für die Unterbringung von Studierenden. Damit wird entsprechend den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere den Wohn- und Arbeitsverhältnissen der Bevölkerung (hier der Studierenden) nachgekommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch den abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss der ersten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 309 „Zwischen Blaicher Straße, Hermann-Limmer-Straße und Hugo-Hesse-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf Folgendes wird hingewiesen.

1. Die Behörden auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

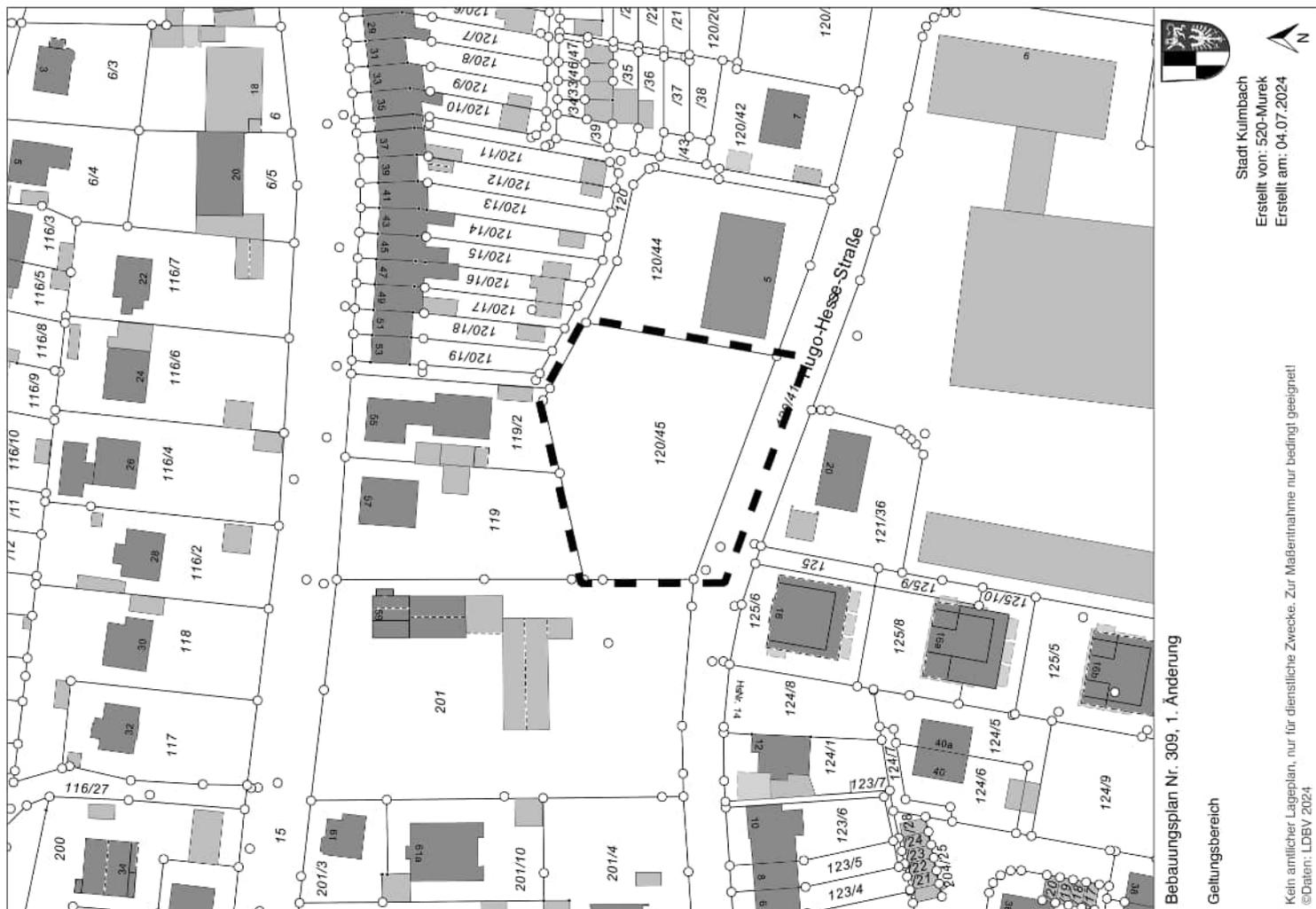
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bauleitplan liegt ab sofort öffentlich aus. Jedermann kann die Bauleitpläne mit der Begründung bei der Stadt Kulmbach (Stadtplanungsamt, Oberhacken 8 in 95326 Kulmbach) während der üblichen Öffnungszeiten (derzeit Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Stadt Kulmbach ([www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de)) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Flächennutzungsplan“ – „Rechtskräftige Flächennutzungspläne“ bzw. unter „Bebauungspläne“ – „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes ([www.geoportal.bayern.de/bayernatlas](http://www.geoportal.bayern.de/bayernatlas)) ist ebenfalls möglich.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 25. Oktober 2024

**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!  
©Daten: LDBV 2024

**Bauleitplanung**

**Bekanntmachung über die Durchführung  
der öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
für die Änderung des Flächennutzungsplanes  
und die Aufstellung  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
für das Sondergebiet „Photovoltaik Heusch II“,  
Markt Kasendorf**

Um die städtebauliche Entwicklung zu leiten, beschloss der Markt-gemeinderat am 15. November 2023 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Heusch II“.

Das Planungsgebiet liegt zwischen den Gemeindeteilen Heusch und Krumme Fohre und ist vom Hauptort rund 2,5 Kilometer entfernt. In der nachfolgenden Abbildung ist der Planungsbereich rot markiert.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik Heusch II“ umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flur-Nummern der Gemarkung Heusch:

Flur-Nr.	Erläuterung	Flur-Nr.	Erläuterung
487/2	TF	488	---
489	---	491	---



unmaßstäblicher Lageplan

Der gebilligte und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmte

- Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 17. Juli 2024)
- Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 17. Juli 2024)
- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik Heusch II“ (Fassung vom 17. Juli 2024)
- Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Fassung vom 17. Juli 2024)
- sowie die vom Markt Kasendorf als wesentlich erachteten Gutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen

können in der Zeit vom

**11. November bis einschließlich 13. Dezember 2024**

auf der Internetseite der Stadt <https://www.kasendorf.de> sowie über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB liegen die erforderlichen Unterlagen im Rathaus des Marktes Kasendorf, Bauverwaltung, Marktplatz 8, zu den allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) beim Markt Kasendorf abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bis einschließlich zum 13. Dezember 2024 (Datum des Posteingangs beim Markt Kasendorf) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, sofern der

Markt Kasendorf den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

In Punkt 5 der **Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan** wird der Geltungsbereich hinsichtlich seiner Abgrenzung, topographischen Situation, Klimaamplitude, Hydrologie (Fließgewässer, Hochwassersituation, Grundwasserstand, Schutzgebiete nach WHG), sowie der allgemeinen Merkmale der Landnutzung beschrieben. Ebenfalls werden Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutzes genannt. In Punkt 8 der Begründung wird das Freiflächenkonzept dargelegt. Die vorgesehene Entwässerung wird in Punkt 10.1 erläutert, die vorgesehene Wasserversorgung in Punkt 10.2. In Punkt 11.3. der Begründung werden zudem die durch die Planung berührten Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege skizziert. Belange des Denkmalschutzes werden in Punkt 3.4 sowie 11.1 der Begründung zum Bebauungsplan gewürdigt.

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

<b>Schutzgut</b>	<b>Information von</b>	<b>Information zu</b>
<b>Boden und Fläche</b>	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 21. Mai 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Altlasten
	Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 24. Juni 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Bodenschutz, Altlasten, Bodenverunreinigungen, Düngung und Pflanzenschutzmitteln
<b>Mensch</b>	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 21. Mai 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Wasserversorgung, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebieten
	Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 24. Juni 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Überschwemmungsgebieten
<b>Wasser</b>	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 21. Mai 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Wasserversorgung und Wasserschutzgebieten, Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebieten
	Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 24. Juni 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Gewässern, Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten

<b>Schutzgut</b>	<b>Information von</b>	<b>Information zu</b>
<b>Pflanzen</b>	Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 24. Juni 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zu Heckenpflanzungen und Rodungen
<b>Tiere</b>	Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 24. Juni 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zum Artenschutz
<b>Landschaft</b>	Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken Ost, Hof, vom 24. Juni 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet
	Stellungnahme des Landratsamtes Kulmbach vom 24. Juni 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise zum Landschaftsbild

Hinweis zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen dieser Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt wird.

Hinweis zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Kasendorf, 24. Oktober 2024

**Markt Kasendorf**

Norbert Groß

Erster Bürgermeister